

## **Bekanntmachung über die Genehmigung der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 09.01.2006**

### **I.**

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 09.01.2006 – Az.: 35.2.1-5105-14/05 – die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) genehmigt.

Die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“.

Die Grenzen der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes sind im Übersichtsplan vom 11.08.2004 im Maßstab 1:5000 dargestellt.

### **II. Hinweise**

#### **1.**

Die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes – mit Erläuterungsbericht liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar) im Dezernat III, Sachgebiet „Städtebau und Umwelt“, während der Dienststunden (Kernarbeitszeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, außerhalb der Kernarbeitszeiten nach Terminabsprache) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

#### **2.**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Warendorf, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), im Dezernat III, Sachgebiet „Städtebau und Umwelt“, dazulegen.

#### **3.**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 7 Abs. 6 GO NW) kann gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**4.**

Mit dieser Bekanntmachung wird die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

**III. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB, in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 19.01.2006



Jochen Walter  
Bürgermeister



## ÜBERSICHTSPLAN

92. Änderung des  
Flächennutzungsplanes  
für das Gebiet  
Erweiterung der Sportplatzanlage  
„Feidiek“

M.: 1 / 5.000

DEZ.III / STÄDTEBAU U. UMWELT STÄDT.  
WARENDORF, DEN 11.08.2004 OBERBAURAT

*StC*